

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler
zum Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember 2023**

**hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3
des Grundgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Gesetzes über
die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Herstellung des Einvernehmens von Bundestag und Bundesregierung zu der
Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. November 2023 zur
Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ukraine hat am 28. Februar 2022 gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union (EU) gestellt. Am 22. Juni 2022 erfolgte auf dem Europäischen Rat die Verleihung des Kandidatenstatus an die Ukraine auf Basis einer entsprechenden Stellungnahme der Europäischen Kommission.

Die Europäische Kommission legte in der Folge am 8. November 2023 ihren Bericht zu den Fortschritten der Ukraine bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen vor. Sie empfiehlt darin, die Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine zu eröffnen.

Die Bundesregierung informierte mit Schreiben vom 15. November 2023 den Deutschen Bundestag, dass der Europäische Rat am 14./15. Dezember 2023 auf Basis der Empfehlungen der Kommission über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine beraten und gegebenenfalls beschließen wird. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme zu Beschlüssen zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen hingewiesen. Nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der EU (EUZBBG) soll die Bundesregierung vor ihrer Zustimmung zu Beitrittsverhandlungen das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen.

Die Europäische Kommission kommt in ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte der Ukraine bei der Erreichung des notwendigen Maßes an Erfüllung der Beitrittskriterien zu dem Schluss, dass die Ukraine trotz des anhaltenden Krieges eine intensive Reformdynamik angestoßen hat, die in der ukrainischen Bevölkerung große Zustimmung erfährt. Insbesondere die junge Generation strebt in die Europäische Union. Die Ukrainerinnen und Ukrainer sehnen sich nach Sicherheit und Wohlstand und kämpfen aktuell für unsere europäischen Werte. Mit ihrem Abwehrkampf wird auch der Frieden und die Freiheit Deutschlands und Europas verteidigt.

Der Deutsche Bundestag spricht sich für die EU-Mitgliedschaft der Ukraine aus, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beitrittsprozess ist ein entscheidender Motor für Reformen im Land. Gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sind die proeuropäische Ausrichtung der Bevölkerung und die EU-Beitrittsperspektive ein wichtiger Antrieb, um einen Sieg des Landes im Krieg mit Russland erreichen zu können. Gleichzeitig müssen schon jetzt weitere Reformen für zügige Beitrittsverhandlungen vorangetrieben werden. Mit Blick auf den Wiederaufbau geht es darum, demokratische Strukturen zu stärken. Durch Partnerschaften mit deutschen Städten und Gemeinden kann auch die kommunale Ebene mit Hilfe deutscher Berater unterstützt werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Fortschritte, die die Ukraine seit 2022 trotz des russischen Angriffskrieges gemacht hat. So hat die Ukraine insbesondere ein transparentes Vorauswahlssystem für Richter des Verfassungsgerichts eingeführt und die Leitungsgremien der Justiz reformiert. Zudem wurden die Korruptionsermittlungen und Verurteilungen auf hoher Ebene weiter ausgebaut und der institutionelle Rahmen dafür gestärkt. Des Weiteren hat die Ukraine Regelungen auf den Weg gebracht, um dem Einfluss von Oligarchen entgegenzuwirken. Das Land hat damit unter Beweis gestellt, dass es in der Lage ist, auch in Kriegszeiten Fortschritte bei der Angleichung an EU-Standards zu erzielen.

Der Deutsche Bundestag stellt jedoch auch fest, dass bei der Umsetzung der Schlüsselprioritäten zwar Erfolge erzielt wurden, aber auch noch einige Defizite bestehen. Dies betrifft etwa den Bereich der nachdrücklichen Korruptionsbekämpfung, der Verabschiedung eines neuen Gesetzes über Lobbytätigkeiten sowie die Verschärfung von Vorschriften über die Angabe von Vermögenswerten.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Beitrittsperspektive für die Ukraine muss jetzt weiter mit Leben gefüllt werden. Es gilt daher, mit der Ukraine entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. November 2023 umgehend formale Beitrittsgespräche aufzunehmen.

Dabei ist klar, dass auf dem weiteren Weg in Richtung EU-Mitgliedschaft die Kopenhagener Beitrittskriterien vollumfänglich erfüllt werden müssen und die Integrationsfähigkeit der Europäischen Union berücksichtigt werden muss. Der Deutsche Bundestag wird die Ukraine bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien mit aller Kraft nachdrücklich unterstützen. Denn es ist in unserem nationalen wie europäischen Interesse, dass die Ukraine langfristig zu Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, gefestigten demokratischen Strukturen und Wohlstand gelangt.

Da Beitrittsverhandlungen für eine Vollmitgliedschaft viele Jahre dauern, sollten mit der Ukraine auf dem Weg dorthin, einem schrittweisen Integrationsansatz folgend, geeignete Zwischenschritte einer engeren Anbindung an die EU vereinbart werden.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind innerhalb der EU parallel zu den Beitrittsgesprächen institutionelle Reformfortschritte notwendig. Die zurückliegenden Erweiterungen haben gezeigt, dass die EU an die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit

gestoßen ist und die Strukturen und Entscheidungsprozesse der EU an die aktuellen und künftigen Anforderungen angepasst werden müssen.

III. Der Deutsche Bundestag erklärt nach § 9 EUZBBG sein Einvernehmen,

dass die Bundesregierung einem Beschluss des Europäischen Rates am 14./15. Dezember 2023 zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt der Ukraine zur EU zustimmt. Zugleich äußert er die Erwartung, dass bei einer späteren Entscheidung über einen Beitritt zur EU nicht nur die Erfüllung der Beitrittskriterien maßgeblich ist, sondern auch die Aufnahme- und Handlungsfähigkeit der EU gegeben ist.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

1. beim Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2023 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die erste Beitrittskonferenz erst stattfindet, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass die Ukraine
 - ein Gesetz zur Aufstockung des Personalbestands des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine erlassen hat,
 - aus dem Gesetz zur Korruptionsprävention die Bestimmungen gestrichen hat, welche die Befugnisse des Nationalen Antikorruptionsbüros auf die fortgesetzte Überprüfung von Vermögenswerten beschränken, die bereits überprüft wurden, und die Befugnisse des Nationalen Antikorruptionsbüros auf die Überprüfung von Vermögenswerten beschränken, die von Meldepflichtigen vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst erworben wurden;
 - ein Gesetz zur Regelung der Lobbyarbeit verabschiedet hat (als Teil des Aktionsplans zur Bekämpfung der Oligarchie);
 - ein Gesetz erlassen hat zur Umsetzung der verbleibenden Empfehlungen der Venedig-Kommission im Zusammenhang mit den Gesetzen über Staatssprache, Medien und Bildung;
2. zu gewährleisten, dass der Rahmen der Verhandlungen so gestaltet wird, dass eine konsequente Fortführung des Reformkurses und vor allem die Umsetzung beschlossener Reformen durch die Ukraine sichergestellt sind. Die Öffnung und Schließung einzelner Verhandlungskluster/-kapitel müssen von klaren Kriterien abhängen;
3. sicherzustellen, dass die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst während der Beitrittsverhandlungen regelmäßig über die Reformfortschritte unterrichten;
4. sicherzustellen, dass die Befassung mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ (v. a. Kapitel 23 Judikative und Grundrechte, 24 Justiz, Freiheit und Sicherheit) bereits zum Beginn der Verhandlungen erfolgt und diese erst am Ende der Verhandlungen abgeschlossen wird. Die von der Kommission vorgeschlagenen Aktionspläne zu diesen Kapiteln müssen klare Fristen und Ziele vorgeben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Öffnung neuer Kapitel ist; es dürfen nicht andere Verhandlungskapitel vorher geöffnet werden. Die Kommission muss über die Umsetzung der Aktionspläne regelmäßig zusätzlich zu den jährlichen Fortschrittsberichten Bericht erstatten. Die Öffnung und Schließung einschlägiger Cluster/ Kapitel müssen von Fortschritten in diesen Bereichen abhängen.

Der Bundestag behält sich vor, von seinem allgemeinen Recht zur Stellungnahme nach § 8 EUZBBG Gebrauch zu machen, falls er zu dem Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für die Öffnung von Verhandlungsklustern/-kapiteln nicht erfüllt worden sind;

5. sicherzustellen, dass insbesondere die Themen
 - funktionierende demokratische Institutionen,
 - Reform der öffentlichen Verwaltung,
 - wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit,
 - Presse- und Medien- und Wissenschaftsfreiheit,
 - Rechte der schutzbedürftigsten Gruppen und der Angehörigen von Minderheiten,
 - lebendige ZivilgesellschaftSchwerpunkte der Beitrittsverhandlungen darstellen;
6. sicherzustellen, dass die Ukraine bei einem Beitritt die politischen und wirtschaftlichen Kriterien umfassend erfüllt. Die strikte Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bleibt Voraussetzung für einen Beitritt. Einen Beitrittsautomatismus zum Beispiel durch die Nennung eines Beitrittsdatums vor Abschluss der Verhandlungen darf es nicht geben;
7. dafür einzutreten, dass bei der Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand möglichst wenige Übergangsregelungen und Ausnahmen vereinbart werden; die Ukraine will der EU beitreten und muss akzeptieren, dass der Besitzstand nicht durch Verhandlungen verwässert wird;
8. sicherzustellen, dass mit der Ukraine einem schrittweisen Integrationsansatz folgend möglichst bald geeignete Zwischenschritte einer engeren Anbindung an die EU auf dem Weg zu einer Vollmitgliedschaft vereinbart werden wie beispielsweise ein „phasing in“ in EU-Programme und EU-Politiken, eine Assoziierung im Bereich der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik/GASP (ohne Stimmrecht) oder die Gewährung des graduellen Zugangs zum EU-Binnenmarkt unter der Voraussetzung der Erfüllung der dafür erforderlichen Kriterien;
9. sicherzustellen, dass möglichst bald durch entsprechende verbindliche Regelungen für alle EU-Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer auszuschließen ist, dass offene bilaterale Fragen während des Beitrittsprozess instrumentalisiert werden;
10. sicherzustellen, dass möglichst bald und zwingend vor einer Aufnahme der Ukraine in die EU politische, wirtschaftliche und institutionelle Reformfortschritte innerhalb der EU zur Stärkung ihrer Handlungs- und Aufnahmefähigkeit vereinbart und in Kraft getreten sind. Dazu müssen insbesondere eine Ausweitung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen im Rat der EU v. a. in bestimmten Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik wie der Verhängung von Sanktionen sowie eine schlankere und agilere EU-Kommission gehören. Sollte die Ukraine die Beitrittskriterien erfüllen, bevor die Aufnahme- und Handlungsfähigkeit der EU gegeben ist, dann sollte als Zwischenschritt der Beitritt zum EU- Binnenmarkt in Aussicht gestellt werden;
11. den Deutschen Bundestag gemäß den §§ 3 bis 6 EUZBBG fortlaufend über den Stand der Beitrittsverhandlungen zu unterrichten und dabei auch die eigene Haltung deutlich zu machen. Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt sollen nicht nur von der Kommission, sondern regelmäßig auch von der Bundesregierung unter Einbeziehung ihrer diplomatischen Vertretungen bewertet werden.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion